

Satzung der Gemeinde Fleckeby
für die kommunale Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Fleckeby errichtet und unterhält eine Kinderkrippe als soziale öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch der Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

1. Die Kinderkrippe der Gemeinde Fleckeby verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der genannten Einrichtung ist die unabhängige Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.
2. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. In die Kinderkrippe werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aus den Gemeindegebieten Fleckeby, Güby und Hummelfeld aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Aufnahme nur, soweit freie Plätze vorhanden sind.
2. Im Bedarfsfalle können Kinder, die im Laufe des Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kita-Jahres in der Einrichtung verbleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Krippe über genügend freie Plätze verfügt. Sollte durch den Verbleib der Kinder in der Einrichtung, die Gruppengröße der Krippengruppe nicht eingehalten werden können, kann im Bedarfsfalle, mit Genehmigung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, übergangsweise eine altersgemischte Gruppe nach § 8 Abs. 3 KiTaVO eingerichtet werden.
3. Innerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien kann die Gemeinde Fleckeby den Betrieb der Kinderkrippe einstellen.
4. Der genaue Zeitraum einer eventuellen Schließung wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

5. Die Kinderkrippe der Gemeinde Fleckeby ist im Regelbetrieb an Werktagen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet (Regelbetrieb).
6. Zusätzlich zum Regelbetrieb wird eine Betreuung nach Bedarf von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten.

§ 4

1. Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag, der die Anerkennung dieser Satzung und der dazu erlassenen Benutzungsordnung beinhaltet, zu stellen. Die Anmeldung für das jeweils kommende Krippenjahr soll bis zu einem vom Krippenausschuss festzulegenden Stichtag erfolgen.
2. Nach Ablauf dieses Stichtages sichtet die Krippenleitung mit dem Krippenausschuss die bis zu dem Stichtag eingegangenen Anmeldungen (reguläre Anmeldungen). Der Krippenausschuss vergibt die Plätze. Es werden jeweils 16 Plätze an Fleckebyer, 3 an Gübyer und 1 an Hummelfelder Kinder vergeben. Sofern eine Gemeinde ihr Plätze - Kontingent von den regulären Anmeldungen nicht ausschöpfen kann (weniger Anmeldungen), können die anderen Gemeinden diese Plätze mit regulären Anmeldungen belegen. Sofern das Angebot an Plätzen nicht ausreicht, wirkt der Beirat an dem Verfahren der Aufnahme mit. Bei der Aufnahme sind die besonderen Sozialstrukturen in der Familie, ein Kindergartenbesuch in den nächsten 12 Monaten sowie das Lebensalter der Kinder zu berücksichtigen. § 12 des Kindertagesstättengesetzes ist zu beachten.
3. Die nach Ablauf des Stichtages eingehenden Anmeldungen werden berücksichtigt, sofern dann noch generell freie Plätze in der Kinderkrippe vorhanden sind. Für eingehende Anmeldungen nach dem Stichtag besteht kein Anspruch einer Gemeinde zur Geltendmachung ihrer Plätze.
4. Sofern unter den Anmeldungen (reguläre Anmeldungen und eingehende Anmeldungen nach Ablauf des Stichtags) Aufnahmetermine nach Ablauf von 3 Monaten ab Beginn des jeweiligen Krippenjahres erwünscht werden, sind diese Anmeldungen nachrangig zu berücksichtigen.
5. Den Eltern wird spätestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin eine Zu- bzw. Absage erteilt.
6. Die Kinderkrippengruppen sind nach sinnvollen Strukturen zusammenzusetzen, um eine optimale pädagogische Arbeit in der jeweiligen Gruppe zu gewährleisten.
7. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen werden.

§ 5

Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kinderkrippe eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als ein Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine aus drei Personen bestehende Elternvertretung.
2. Die Elternvertretung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
3. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 KiTaG wahr.
4. Der gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG zu bildende Beirat besteht aus drei Mitgliedern der Elternvertretung, drei Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde.
5. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 KiTaG.

§ 7

1. Für den Besuch der Kinderkrippe ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich **280,00 €** je Kind (Regelgebühr).
2. Die Benutzungsgebühr für Kinder ab 3 Jahren beträgt monatlich **150,00 €** je Kind. Diese Gebühr gilt ab dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.
3. Für die Nutzung des zusätzlichen Betreuungsangebotes gemäß § 3 Abs. 6 ist eine weitere Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich **45,00 €** je Kind (zusätzliche Benutzungsgebühr).
4. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr zurzeit 2,65 € pro Essen.
5. Auf Antrag kann die in Abs. 1 bis 4 genannte Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG ermäßigt werden.
6. Anträge auf Gewährung einer ermäßigten Benutzungsgebühr sind bei der Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung der Wohnortgemeinde einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird für das jeweilige Kinderkrippenjahr festgesetzt.
7. Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee entsprechend Abs. 5 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe von den Gebührenscheidern der Abteilung Ordnung und Soziales des Amtes Schlei-Ostsee zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt.
Sämtliche Änderungen, die bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf Ihre Bestandkraft zu prüfen und ggf.

entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.

8. Durch die zuständige Behörde wird nach Feststellung des Bedarfs und Prüfung des Einkommens im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und über die Höhe der Ermäßigung des Besuchs und der Betreuung in der Kindertageseinrichtung für die Zeit eines Kinderkrippenjahres ausgestellt. Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 8

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in die Kinderkrippe gestellt hat. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

1. Die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie sind im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die zusätzliche Benutzungsgebühr für das Mittagessen gemäß § 7 Abs. 4 wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
2. Die Zahlungsverpflichtung für die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 besteht auch dann, wenn die Kinderkrippe nicht besucht wird. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für die Zeit, in der der Kinderkrippenbetrieb gemäß § 3 dieser Satzung ruhen kann.
3. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Kinderkrippenleitung bis zum 15. eines Monats durch die Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgt.
4. Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt.

§ 10

Soweit durch die Kinderkrippe besondere Leistungen erbracht werden, sind diese neben der Benutzungsgebühr zu erstatten.

§ 11

1. Für die Kinderkrippe wird durch die Gemeindevertretung eine Benutzungsordnung erlassen.
2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Ausschluss des Kindes vom Kinderkrippenbesuch führen.

§ 12

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 7 dieser Satzung gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 Abs.1, Abs. 3 Nr.1

Landesdatenschutzgesetz bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a. Bürgerbüro und
- b. anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs.1 hinaus erforderlich ist, darf der Einrichtungsträger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs.3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 15.12.2017

Gemeinde Fleckeby

Schwarzer
Bürgermeisterin